



B/P200998

Erläuterungen zur Anpassung der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. November 2021 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 17. Februar 2022

1. Ausgangslage

Die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wurde seit der Totalrevision vom 3. November 2020 diverse Male angepasst. Der Regierungsrat hat die Verordnung mit Beschluss vom 22. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und seither mehrmals angepasst.

Gemäss Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG) können Kantone zusätzliche Massnahmen treffen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert.

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt beobachten das aktuelle Infektionsgeschehen laufend. Aufgrund der vom Bundesrat am 16. Februar 2022 beschlossenen weitgehenden Lockerungen passt der Regierungsrat die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen an. Massnahmen betreffend Schulen und Veranstaltungen sowie spezifische Regelungen für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex werden per 17. Februar 2022 weitgehend aufgehoben. Es verbleiben diesbezüglich nur noch Schutzmassnahmen in Bezug auf vulnerable Personen in den Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe und der Spitex, diese sind bis Ende März 2022 befristet.

2. Erläuterung zur Anpassung

2.1 § 3 Schutzmassnahmen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie betreffend Spitex

Verordnung vom 08.02.2022	Änderungen
<p>§ 3 Zertifikats- und Maskenpflicht in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe</p> <p>¹ Auf dem Areal und in Innenräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe wird bei Besuchenden ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage oder einer vergleichbaren Bescheinigung beschränkt.</p> <p>² Die Institutionen gemäss Abs. 1 können für besondere Fälle (z.B. bei Geburten, Besuch bei Sterbenden sowie im Bereich der Behindertenhilfe) Ausnahmen vorsehen.</p> <p>³ Auf dem Areal und in Innenräumen dieser Institutionen müssen alle Besuchenden eine Gesichtsmaske tragen.</p> <p>⁴ Von der Maskenpflicht gemäss Abs. 3 ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder bis zum Alter von 12 Jahren; b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. 	<p>§ 3 <u>Schutzmassnahmen</u> in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe <u>sowie betreffend Spitex</u></p> <p>¹ <u>Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Institutionen der Behindertenhilfe sowie die Spitex haben die nötigen Massnahmen zum Schutz der ihnen anvertrauten vulnerablen Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen bzw. aufrechtzuerhalten.</u></p> <p>^{1bis} <u>Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Institutionen der Behindertenhilfe können auf ihrem Areal und in Innenräumen den Zugang bei Besuchenden ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat gemäss Art. 6a Covid-19-Gesetz oder einer vergleichbaren Bescheinigung beschränken.</u></p> <p>² <u>aufgehoben.</u></p> <p>³ <u>Auf dem Areal und</u> In Innenräumen dieser Institutionen müssen alle Besuchenden eine Gesichtsmaske tragen.</p> <p>⁴ Von der Maskenpflicht gemäss Abs. 3 ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder bis zum Alter von 12 Jahren; b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. c) <u>Personen, welche von Institutionen der Behindertenhilfe in ihren Innenräumen von der Maskenpflicht ausgenommen werden.</u> <p>⁵ <u>Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern müssen eine Gesichtsmaske tragen. Die Institutionen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmen vorsehen.</u></p>

Abs. 1:

Gemäss Abs. 1 müssen Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Institutionen der Behindertenhilfe sowie die Spitex weiterhin die nötigen Massnahmen zum Schutz der ihnen anvertrauten vulnerablen Patientinnen und Patienten resp. Bewohnerinnen und Bewohnern treffen respektive aufrechterhalten. Darunter fallen beispielsweise das Einhalten der allgemeinen Hygienemassnahmen, das zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln, die Umsetzung von Massnahmen bei Corona-Ausbrüchen, die Regelung des Vorgehens bei symptomatischen Mitarbeitenden etc.

Abs. 1bis:

Gemäss Entscheidung des Bundesrats gibt es grundsätzlich keine Zertifikatspflicht mehr für Besuchende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe. Diese Institutionen können jedoch zum Schutz ihrer Patientinnen und Patienten resp. ihrer Bewohnenden

weiterhin den Zugang auf ihrem Areal und in Innenräumen für Besuchende ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Besuchende unter 16 Jahren unterstehen keinen Einschränkungen, ausser dass Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren weiterhin eine Maske tragen müssen (siehe Abs. 4). Diese Massnahme ist bis Ende März 2022 befristet.

Abs. 2

Dieser Absatz wird aufgehoben.

Abs. 3

Der Bundesrat regelt in der Covid-19-Verordnung besondere Lage nur die Maskenpflicht für Personen in Spitälern, Kliniken und Alters- und Pflegeheimen. Auf kantonaler Ebene soll die Maskentragpflicht die Institutionen der Behindertenhilfe weiterhin umfassen. Auch diese müssen vulnerable Personen weiterhin schützen. Die Maskenpflicht gilt nur noch in den Innenräumen der erwähnten Institutionen und nicht mehr auf dem gesamten Areal.

Abs. 4

Der Abs. 4 bleibt grundsätzlich im bisherigen Wortlaut bestehen. Neu ist lediglich lit. c, gemäss welchem die Institutionen der Behindertenhilfe in ihren Innenräumen Ausnahmen von der Maskenpflicht vorsehen können (z.B. für junge psychisch kranke Menschen, welche die niederschweligen Angebote gegebenenfalls sonst weiterhin meiden könnten).

Abs. 5

Neu wird die Maskentragpflicht der Mitarbeitenden von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern in § 3 Abs. 5 geregelt (vorher in § 4). Die Institutionen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmen vorsehen.

3. Geltungsdauer

Diese Änderung wurde gemäss § 2 Abs. 1 des Publikationsgesetzes mit der Medienmitteilung vom 16. Februar 2022 kommuniziert; sie tritt am 17. Februar 2022 in Kraft. Die Befristung des § 3 gilt bis 31. März 2022.